



**Spezifischer Bedarf im Rahmen  
der beruflichen und sozialen  
Eingliederung höresehbehinderter/  
taubblinder mehrfachbehinderter  
Menschen**

**Eine Argumentationshilfe für Betroffene,  
Kostenträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe  
und Selbsthilfeverbände**

# Definition "Hörsehbehindert / taubblind"

Grundlage dieser Definition ist die „Schriftliche Erklärung des Europäischen Parlaments zu den Rechten von Hör- und Sehbehinderten (Taubblinden) vom 01.04.2004“, in der es heißt: (Zitat)

"Das Europäische Parlament

- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union und den Grundsatz der Menschenwürde,
- A. in der Erwägung, dass Taubblindheit eine ausgeprägte Behinderung in Form einer Kombination von Seh- und Hörbehinderungen ist, was zu Schwierigkeiten beim Zugang zur Information, Kommunikation und Mobilität führt,
- B. in der Erwägung, dass es in der Europäischen Union ca. 150 000 Hör- und Sehbehinderte gibt,
- C. in der Erwägung, dass einige dieser Menschen völlig taubblind sind, die meisten von ihnen jedoch noch über eingeschränkte Fähigkeiten zum Gebrauch eines oder beider Sinne verfügen,
- D. in der Erwägung, dass Hör- und Sehbehinderte auf Grund der Ausprägtheit ihrer Behinderung spezielle Unterstützung durch Menschen mit Fachkenntnissen benötigen,
1. fordert die Organe der EU sowie die Mitgliedstaaten auf, die Rechte der Hör- und Sehbehinderten anzuerkennen und ihnen Geltung zu verschaffen;
  2. erklärt, dass Hör- und Sehbehinderte dieselben Rechte wie alle EU-Bürger haben sollten und diesen Rechten durch entsprechende Gesetze in jedem Mitgliedstaat Geltung verschafft werden sollte, die folgendes beinhalten sollten:
    - das Recht auf Teilnahme am demokratischen Leben der Europäischen Union,
    - das Recht auf Arbeit und Zugang zur Ausbildung mit entsprechenden Beleuchtungs-, Kontrast- und Anpassungsmöglichkeiten,
    - das Recht auf eine Gesundheits- und Sozialbetreuung, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht,
    - das Recht auf lebenslanges Lernen,
    - gegebenenfalls Eins-zu-Eins-Unterstützung in Form von Kommunikator-Begleitperson, Dolmetscher und/oder Betreuer für Hör- und Sehbehinderte." (Zitatende)

Auf dieser Grundlage wird der Personenkreis hörsehbehinderter und taubblinder Menschen wie folgt bestimmt:

1. Hörsehbehindert sind Menschen, bei denen gleichzeitig
  - a) die optische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass
    - kein Sehvermögen besteht oder
    - das vorhandene Sehvermögen so gering ist, dass es nur durch den Einsatz geeigneter Sehhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren optischen Wahrnehmung gesteigert werden kann, und gleichzeitig
  - b) die akustische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass
    - kein Hörvermögen besteht oder
    - das vorhandene Hörvermögen so gering ist, dass es nur durch den Einsatz geeigneter Hörhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren akustischen Wahrnehmung gesteigert werden kann, und
  - c) der Schweregrad der Beeinträchtigung zur Folge hat, dass ein natürlicher wechselseitiger, im Sinne einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch die verbliebenen jeweiligen Sinnesreste nicht stattfindet, sondern mit Hilfe Dritter entwickelt werden muss
2. Taubblind sind Menschen, bei denen gleichzeitig
  - a) die optische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass
    - kein Sehvermögen besteht oder
    - das vorhandene Sehvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Sehhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren optischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und gleichzeitig
  - b) die akustische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass
    - kein Hörvermögen besteht oder
    - das vorhandene Hörvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Hörhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren akustischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und
  - c) ein natürlicher wechselseitiger, für eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch Sinnesreste nicht stattfindet und auch nicht entwickelt werden kann.

Hannover, 7. Dezember 2005

Verabschiedet durch den Gemeinsamen Fachausschuss "Hörsehbehindert / Taubblind" des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.

Wolfgang Angermann, Vorsitzender

# **Spezifischer Bedarf im Rahmen der beruflichen und sozialen Eingliederung hörsehbehinderter / taubblinder mehrfachbehinderter Menschen**

**Eine Argumentationshilfe für Betroffene, Kostenträger,  
Einrichtungen der Behindertenhilfe und Selbsthilfeverbände**

## **An der Entstehung dieses Arbeitspapiers haben mitgewirkt:**

### **Autoren**

Jürgen Hennies, Deutsches Taubblindenwerk gGmbH, Hessisch Oldendorf  
Ina Klamroth, Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift Halberstadt  
Silke Kuwatsch, Diakonie-Werkstätten Halberstadt gemeinnützige GmbH  
Dorothea Pfitzmann, ehemalige Taubblindenberaterin für Sachsen-Anhalt  
Marion Rehfeldt, Blindeninstitut Regensburg  
Peter Rehfeldt, Blindeninstitutsstiftung Würzburg  
Janet Kisser, Diakonie-Werkstätten Halberstadt gemeinnützige GmbH  
Günter Seger, Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn

2. Auflage März 2013

ISBN: 3-00-018842-8

### **Herausgeber:**

AGTB (Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen)  
Blindeninstitut Regensburg  
An der Brunnstube 31, D-93051 Regensburg  
Mail: [regensburg@blindeninstitut.de](mailto:regensburg@blindeninstitut.de)

### **Vertrieb durch:**

Werkstatt für Sehgeschädigte der NWW gGmbH  
Brieger Str. 2, D-90471 Nürnberg, Tel. (0911) 66 06 – 0  
Mail: [info@nww-nuernberg.de](mailto:info@nww-nuernberg.de)  
[www.nww-nuernberg.de](http://www.nww-nuernberg.de)

Das Buch oder Teile davon dürfen weder fotomechanisch, elektronisch noch in irgendeiner anderen Form ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers wiedergegeben werden.

Gestaltung: soldan kommunikation, Stuttgart  
Kammerer Druck & Medien GmbH & Co. KG, Herrieden  
Fotos: Deutsches Taubblindenwerk gGmbH Hessisch Oldendorf  
Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift Halberstadt  
Diakonie Werkstätten Halberstadt gGmbH  
Blindeninstitut Regensburg  
Blindeninstitut Würzburg Erwachsene  
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn  
Fotobearbeitung: Rehfeldt/Rehfeldt  
Redaktion: J. Hennies, P. Rehfeldt, M. Rehfeldt  
Druck: Kammerer Druck & Medien GmbH & Co. KG, Herrieden

# **Spezifischer Bedarf im Rahmen der beruflichen und sozialen Eingliederung hörsehbehinderter / taubblinder mehrfachbehinderter Menschen**

**Eine Argumentationshilfe für Betroffene, Kostenträger,  
Einrichtungen der Behindertenhilfe und Selbsthilfeverbände**

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>6</b>
1.1	Zielsetzung .....	6
1.2	Gliederung .....	6
1.3	Grundlagen .....	6
<b>2</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>7</b>
2.1	Definition .....	7
2.2	Grundlegendes .....	7
2.3	Spezielle Bedarfe höresehbehinder/taubblinder mehrfachbehinderter Menschen .....	8
2.4	Grundsätzliche Erfordernisse in der Betreuung höreseh- behinder/taubblinder mehrfachbehinderter Menschen ...	9
	2.4.1 Kommunikation .....	9
	2.4.2 Anforderungen an Mitarbeitende .....	10
	2.4.3 Hilfsmiteileinsatz .....	10
	2.4.4 Bauliche Anforderungen .....	11
2.5	Spezielle Erfordernisse in der Betreuung höresehbehinder/ taubblinder mehrfachbehinderter Menschen .....	12
	2.5.1 Mobilität und Orientierung .....	12
	2.5.1.1 Orientierung .....	12
	2.5.1.2 Mobilität .....	12
	2.5.2 Raumerfahrung .....	13
	2.5.3 Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF) .....	13
	2.5.4 Sinnesschulung .....	14
	2.5.5 Low Vision (Förderung des Sehvermögens) .....	14
<b>3</b>	<b>Spezifischer Bedarf beim Wohnen .....</b>	<b>15</b>
3.1	Individuelle Basisversorgung .....	15
	3.1.1 Ernährung .....	15
	3.1.2 Körperpflege .....	16
	3.1.3 Aufstehen / zu Bett gehen .....	17
	3.1.4 An- und Auskleiden .....	18
3.2	Alltägliche Lebensführung .....	18
	3.2.1 Einkaufen .....	18
	3.2.2 Zubereitung von Zwischen- u. Hauptmahlzeiten ..	19
	3.2.3 Wäschepflege .....	19
	3.2.4 Ordnung im eigenen Bereich .....	19
	3.2.5 Geld verwalten .....	19
3.3	Gestaltung sozialer Beziehungen .....	20
	3.3.1 Soziale Kompetenz .....	20



	3.3.2 Pflege von sozialen Beziehungen zu Angehörigen, Freunden und Partnern .....	20
	3.3.3 Sexualität .....	21
3.4	Gestaltung der freien Zeit .....	21
	3.4.1 Entwickeln und Pflegen eigener Interessen .....	21
	3.4.2 Begegnung mit Gruppen / unbekannten Personen ..	22
3.5	Kommunikation .....	23
3.6	Mobilität und Orientierung .....	23
3.7	Spezifische psychosoziale Angebote .....	23
3.8	Medizinische Hilfen .....	24
	3.8.1 Spezielle pflegerische Erfordernisse .....	24
	3.8.2 Augenpflege .....	24
	3.8.3 Ohrenpflege .....	24
	3.8.4 Arzttermine / Klinikaufenthalte .....	25
	3.8.5 Medikamenteneinnahme .....	25
	3.8.6 Gesundheitsfördernder Lebensstil .....	25
	3.8.7 Psycho-soziale Aspekte .....	25
<b>4</b>	<b>Spezifischer Bedarf im Bereich Arbeit und Beschäftigung .....</b>	<b>26</b>
4.1	Auffassung .....	26
4.2	Grobmotorik .....	27
4.3	Feinmotorik .....	27
4.4	Ordnung .....	27
4.5	Flexibilität .....	28
4.6	Technisches Grundverständnis .....	28
4.7	Bildung .....	28
4.8	Konzentration .....	29
4.9	Merkfähigkeit .....	29
4.10	Sorgfalt .....	29
4.11	Selbständigkeit .....	30
4.12	Motivation .....	30
4.13	Verkehrsmittelnutzung / Mobilität / Orientierung .....	30
4.14	Gruppen- und Teamfähigkeit .....	31
4.15	Konfliktfähigkeit .....	31
4.16	Kommunikationsfähigkeit .....	32
4.17	Kontaktfähigkeit .....	33
4.18	Pflegebedarf .....	33
<b>5</b>	<b>Adressen und Standortliste .....</b>	<b>36</b>

# 1 Vorwort

## 1.1 Zielsetzung

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt Einrichtungen und Diensten, die im Bereich beruflicher und sozialer Eingliederung bzw. gesellschaftlicher Teilhabe mehrfachbehinderter Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit arbeiten, die Grundlage für eine interne und übergreifende Diskussion. Im Mittelpunkt steht, analog zu der UN-Behindertenrechtskonvention, die im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert wurde, der spezifische Bedarf in der Betreuung hörsehbehinder/taubblinder mehrfachbehinderter Menschen in stationären, teilstationären, ambulanten, beratenden oder mobilen Angeboten.

Die Darstellung der erforderlichen Standards und der damit verbundenen Leistungen bietet einerseits eine Planungshilfe für eine fachlich fundierte Angebotsstruktur und Assistenz mit dem Ziel der Schärfung des jeweiligen Profils der Einrichtungen und Dienste. Andererseits liefert diese Schrift eine Argumentationshilfe und Begründung sowohl für Kostenträger als auch für Angehörige im Rahmen der Sozialgesetzgebung (z. B. im Hilfeplan-/Gesamtplanverfahren des SGB IX und SGB XII).

## 1.2 Gliederung

Im Kapitel 2 – Einleitung – wird Grundlegendes zum Behinderungsprofil Hörsehbehindert / Taubblind, den speziellen Bedarfen und den grundsätzlichen Erfordernissen für diesen Personenkreis dargestellt. Kapitel 3 beschreibt den Mehrbedarf im Bereich Wohnen, Kapitel 4 im Bereich Arbeit und Beschäftigung.

## 1.3 Grundlagenliteratur

Die Fachgruppe der „Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen“ – AGTB – verwandte u. a. folgende Texte:

*„Mehrfachbehinderte, blinde und sehbehinderte Menschen brauchen einfach mehr zum Leben!“ (VBS).*

*„Mehraufwand in der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung, die zudem blind/ sehbehindert sind“ (erarbeitet vom Blindenheim Bern).*

*„Berufliche und soziale Eingliederung von mehrfachbehinderten sehgeschädigten Erwachsenen“, 1998 (entstanden in Kooperation der nordrhein-westfälischen Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Umstellungsverfahren nach den §§ 93ff. BSHG).*

*„Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung“ (Erhebungsbogen von Frau Professor Metzler mit umfassender Darstellung aller im Bereich Wohnen vorkommender Items, dessen Systematik die meisten Kostenträger benutzen).*

*„Diagnostik im Rahmen des Teilhabemanagements in Werkstätten für behinderte Menschen“, 2002 (Diagnosekatalog Werkstätten der Firma Syntegral, Abensberg).*

*„Mobiler Dienst der Kompetenzzentren für mehrfachbehinderte, blinde/sehbehinderte Erwachsene“, VBS 2006.*

*„Fachgutachten zu den speziellen Bedarfen taubblinder Menschen im Hinblick auf die Teilhabe an der Gesellschaft“ (verabschiedet vom GFTB im November 2010).*

*„UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, 2009.*

*„Taubblindheit/Hörsehbehinderung – Ein Überblick“ (Herausgeber VBS: Pittroff, Lemke Werner).*

## 2 Einführung

### 2.1 Definition

Hörsehbehinderung und Taubblindheit ist eine Behinderung eigener Art, die sich nicht aus der Addition von Taubheit und Blindheit ergibt. Da der jeweils kompensatorische Sinn ausfällt oder beeinträchtigt ist, kann auch nicht von mehrfachbehinderten hörbehinderten und auch nicht von mehrfachbehinderten sehbehinderten Menschen gesprochen werden. Häufig treten bereits bei relativ geringen Einzelbehinderungen schwere Beeinträchtigungen der Gesamtentwicklung auf. Taubblindheit und Hörsehbehinderung können mit jeder anderen Behinderung auftreten.

Auf besondere Hilfen angewiesen sind:

- Taubblinde und hörsehbehinderte Menschen  
Menschen, die zugleich vollständig taub und blind sind oder deren Beeinträchtigung des Sehens und Hörens die Erfassung der Umwelt, den Umgang mit Dingen und die Kommunikation so erschwert, dass sie den Einsatz taubblindenspezifischer Techniken und Hilfsmittel sowie spezieller Lehrverfahren erfordert.
- Menschen mit zentralen Wahrnehmungsstörungen  
Menschen mit auditiven und visuellen Wahrnehmungsstörungen, bei denen zwar keine organische Hör- und Sehbehinderung im herkömmlichen Sinne diagnostiziert wurde, die jedoch Hilfen für den Aufbau eines Kommunikationssystems und für ihre intellektuelle Entwicklung benötigen.
- Von Taubblindheit bedrohte Menschen  
Menschen, bei denen eine Hörbehinderung vorliegt und mit zunehmender Sehbehinderung gerechnet werden muss; ferner Menschen, bei denen eine Sehbehinderung vorliegt und mit zunehmender Hörbehinderung gerechnet werden muss, sowie Menschen, bei denen das Hör- und Sehvermögen abnehmen.



### 2.2 Grundlegendes

Beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Behinderungen erhalten die einzelnen Behinderungen ein anderes Gewicht, als sie es bei ihrem isolierten Auftreten bekämen, so dass bei einem Großteil der Betroffenen mit verstärkten Folgewirkungen zu rechnen ist.

Dieses trifft insbesondere dann zu, wenn bei Vorliegen einer Taubblindheit oder hochgradigen Hörsehbehinderung die Möglichkeiten der Kompensation oder Minderung der Folgen für den Alltag des Betroffenen durch intellektuelle oder körperliche Behinderungen schwerwiegend beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden. Für jeden einzelnen hörsehbehinderten/taubblinden Menschen muss daher ein auf den individuellen Bedarf zugeschnittenes Betreuungskonzept erstellt und umgesetzt werden.

Der Bedarf an sonderpädagogischen Maßnahmen bzw. behinderungsbedingter Hilfe geht bei diesem Behinderungsprofil deutlich über das übliche Maß hinaus.

Unabhängig von weiteren Behinderungen bedeutet. Schlecht-Sehen-Können-Schlecht-Hören-Können (Hörsehbehinderung) bzw. Nicht-Sehen-Können-Nicht-Hören-Können (Taubblindheit), in vermehrtem Maße auf die übrigen Sinne angewiesen zu sein, ebenso eine Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit sowie Angewiesensein auf das Sehen-Hören-Können anderer.

**Die verfügbaren Umweltinformationen beschränken sich fast ausschließlich auf die Nahsinne (Riechen, Schmecken, Fühlen). Diese Reize reichen nicht aus, um ein realistisches kognitives Abbild der dinglichen und sozialen Umwelt zu konstruieren.**



Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit, unabhängig von anderen wesentlichen Behinderungen, in allen lebenspraktischen Tätigkeiten und in allen Kommunikationssituationen einen erheblichen zeitlichen und personellen spezifischen Mehrbedarf haben.

Alle Hilfestellungen im Lebenszusammenhang müssen durch assistierende, betreuende und unterstützende Personen ausgeführt werden. Teilweise können Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit Kontrollen taktil oder mit speziell erlernten Techniken oder zusätzlichen Hilfsmitteln selbständig ausführen.

Zur Bewältigung des Alltags ist ein Zusammenwirken von Seh-, Gehör-, Tast-, Geruchs- und Geschmackssinn, von Gedächtnis und Vorstellungsvermögen notwendig. Fehlen einzelne Voraussetzungen oder sind sie eingeschränkt, bedarf es aktiver Hilfe, die es dem Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit erlaubt, sich seiner Selbständigkeit entsprechend das notwendige Wissen und Können anzueignen, um zu kompensieren. Während beispielsweise bei Menschen mit geistiger Behinderung zur Vermittlung von Wissen und Informationen Bilder oder Hör-CDs als Hilfsmittel eingesetzt werden können, entfällt diese Möglichkeit bei zusätzlicher Hörsehbehinderung und Taubblindheit.

### 2.3 Spezifische Bedarfe für hörsehbehinderte/taubblinde mehrfachbehinderte Menschen

Für jede Betreuungsleistung ist immer eine körpernahe Kommunikation in diesem Zusammenhang eine personenbezogene Übertragung, Erläuterung, ggf. Korrektur in der individuellen Kommunikationsform notwendig. So ist es für den hörsehbehinderten/taubblinden mehrfachbehinderten Menschen möglich, unzureichend wahrgenommene Umweltinformationen zu kompensieren und sich damit zugänglich zu machen.

Im Bereich der Betreuungsleistungen muss berücksichtigt werden, dass alle Vorgänge erheblich mehr Zeit erfordern als bei sehenden und hörenden Menschen. So ist beispielsweise ein „Nebenbeilernen“ durch Beobachtung und Nachahmen nicht möglich. Auch einfache alltägliche Vorgänge müssen in kleinsten Schritten erlernt, verstanden und umgesetzt werden.

Durch ein höheres Gefährdungspotential in allen Lebensbereichen muss eine sehr intensive, häufig permanente Aufsicht gewährleistet werden.

Die Förderung zum Erlernen und zum Erhalt individueller Fertigkeiten in Bezug auf Orientierung, Mobilität, Kommunikation, LPF, Hilfsmittelbenutzung und die Kompensation der eigenen Behinderung erfordern eine lebenslange Begleitung und Assistenz.

Dies bedeutet, dass nicht nur die Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit einen zeitlichen Mehraufwand in Kauf nehmen müssen, sondern auch die Mitarbeitenden, die die Unterstützung, Betreuung und Pflege gewährleisten, die die taubblindspezifischen Techniken erlernen helfen und als Sehende und Hörende immer wieder Rückmeldungen geben, ob die erlernte Technik korrekt ausgeführt wird.

## 2.4 Grundsätzliche Erfordernisse in der Betreuung hörsehbehinderter/taubblinder mehrfachbehinderter Menschen

### 2.4.1 Kommunikation

Aufgrund der Beeinträchtigung bzw. des Ausfalls beider Fernsinne sind besondere Kommunikationsfähigkeiten und deren Anwendungen notwendig. Es existiert keine allgemeingültige Kommunikationsform für hörsehbehinderte/taubblinde mehrfachbehinderte Menschen, da diese sowohl von den intellektuellen Fertigkeiten, der individuellen Entwicklung als auch vom vorhandenen Hör- und Sehvermögen abhängt.

Entscheidend ist, dass:

- immer eine 1:1-Situation besteht, da bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit in der Kommunikation die Nähe zum Partner zwingend erforderlich ist;
- mit erhöhtem Zeitbedarf kalkuliert werden muss, um durch individuelle Kommunikationsformen Informationen zu vermitteln;
- die Kommunikationstechniken und -aktivitäten in Form von personenbezogener Übertragung, Erläuterung, ggf. Korrektur in der jeweils angewendeten individuellen Kommunikationsform vermittelt und begleitet werden müssen;
- individuelle Kommunikationsformen anzuwenden sind:
- Gebärden, taktile Gebärden, Vier-Hand-Gebärden, Körpergebärden,
- Lormen (Handalphabet), Daktyl (Fingeralphabet) / amerikanisches Handalphabet, - Punktschrift, Schwarzschrift,
- Lautsprache,



- Tadoma-Methode (Abfühlen der Sprechbewegung),
- verschiedene Formen der basalen Kommunikation,
- Bezugsobjekte, Verweiser, Bildtafeln usw.

Eine besondere Rolle spielt das konsequente gemeinsame Handeln (Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit und Kontakt- / Betreuungsperson) als Grundlage jeglicher Kommunikationsförderung.

Unterschiedliche Kommunikationsfähigkeiten / -formen und die eingeschränkte Dialogfähigkeit erschweren die Gruppenbetreuung und den Aufbau der sozialen Kontakte.

#### 2.4.2 Anforderungen an Mitarbeitende

Die Anforderungen an Fachkräfte in der Betreuung, Anleitung, Begleitung, Assistenz und intensive Hilfestellung für höresehbehinderte/taubblinde mehrfachbehinderte Menschen setzen zwingend voraus:

fachspezifische Basisschulungen, d.h. grundlegende Einführungen für die Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der höresehbehinderten- und taubblindenspezifischen Inhalte zu Beginn der Tätigkeit für alle pädagogisch-betreuerischen Fach- und Hilfskräfte, z. B.

- zur Spezifik der Behinderung und des sich hieraus ergebenden Unterstützungsbedarfes,
- zur Orientierung und Mobilität,
- zu verschiedenen Kommunikationsansätzen und -mitteln,
- zu herausforderndem Verhalten;

kontinuierliche Fortbildungsangebote für alle Mitarbeitenden, z.B. durch hausinterne Veranstaltungen, Teilnahme an externen Veranstaltungen (z.B. AGTB- oder VBS-Seminare), Teilnahme am jährlichen Fachaustausch der pädagogischen Mitarbeitenden;

Sicherstellung des bereichsübergreifenden Austausches von Mitarbeitenden zwischen den einzelnen Bereichen Schule, Wohnen, Werkstatt, Förderstätte und den Therapieabteilungen;

Unterstützung bei der Aufnahme von Kontakten und der Gestaltung sozialer Beziehungen;

Unterstützung bei Orientierung und Mobilität mit individuellen Lernangeboten (z. B. Nutzung von Handläufen, taktilen Signalen, aber auch Erlernen neuer Strategien oder Wege) zum Erreichen von mehr Selbständigkeit und Selbstbestimmung.

#### 2.4.3 Hilfsmiteleineinsatz

Der Ausfall bzw. die erhebliche Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens erfordert die Herstellung und den Einsatz von Hilfsmitteln, welche die Einschränkungen zum Teil kompensieren können, z. B.

- tastbare Spiele;
- tastbare Symbole, Bezugsobjekte und/oder Verweiser;
- Duftorgeln;
- Langstock;

- spezifische Gebrauchsgegenstände, z. B. Tellerrand, tastbare Uhren und sprechende Waagen;
- individuelle, mit taktiler Erkennung versehene Greif- und Haltehilfen für alle Bereiche des täglichen Lebens;
- Punkschrift- bzw. Großdruckbücher;
- Computer mit Braillezeile, Talker, Schalter/Signalgeber;
- vergrößernde Sehhilfen, z. B. Lupen und Bildschirmlesegeräte;
- Unterstützung der Wahrnehmung durch prägnante Materialien (groß, mehrfarbig, einfach, markant, verständlich, portabel und mobil).

Der Umgang mit jedem Hilfsmittel muss erlernt werden. Die Handhabung muss gepflegt, der Gebrauch in den Tagesablauf integriert werden. Von Mitarbeitenden ist Kreativität erforderlich, da Hilfsmittel individuell entwickelt und hergestellt werden müssen.



#### 2.4.4 Bauliche Anforderungen

Eine klar strukturierte Umwelt erleichtert Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit die Orientierung und fördert in der Folge erhöhte Mobilität und Selbständigkeit. Daher müssen Räume klare Strukturen haben und wiedererkennbar sein. Dies wird erreicht durch:

- fühlbare Bodenbeläge (Tastkanten, Aufmerksamkeitsfelder, wie z. B. unterschiedliche Pflasterungen) und differenzierte Wandstrukturen;
- kontrastreiche Farbgestaltung und taktile Erkennungssymbole, beispielsweise an Türrahmen;
- Schutzvorrichtungen wie Treppenfallschutz oder Fingerklemmschutz;
- Handläufe mit Markierungen und Geländer als Leitlinien;
- klare, eindeutige und funktionsgerechte Raumeinteilung durch rechtwinklige Wegführung und Leitlinien in großflächigen, weiten Räumlichkeiten (z. B. Speisezimmer, Eingangsbereich);
- bedarfsgerechte Beleuchtung wesentlicher Orientierungspunkte;
- gezielte Ausleuchtung von Wohn- und Arbeitsbereichen mit unterschiedlich hellen Arbeitsflächen;
- Gestaltung der Wohn- und Lebensumwelt unter Einbeziehung akustischer, taktiler und gustatorischer Reize wie Brunnen, Klangquellen, Tastobjekte in Hand- und Greifhöhe sowie Duftpflanzen und -orgeln;
- gute Raumakustik und möglichst geringer Lärmpegel;
- Nutzung des Tageslichtes zur Orientierung (Sonnenwärme) und zur Förderung des Wohlbefindens.

## 2.5 Spezifische Erfordernisse in der Betreuung für Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit

### 2.5.1 Mobilität und Orientierung

#### 2.5.1.1 Orientierung

Bei Orientierungsübungen gilt das Prinzip von der Nähe in die Ferne, d. h. Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit lernen sich zunächst im Zimmer, in der Wohnung, im Haus und später in der näheren Umgebung zurechtzufinden.

Dem Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit fehlt oder mangelt es an der Fähigkeit, sich visuell und akustisch zu orientieren.

Diese Einschränkung hat folgende Konsequenzen:

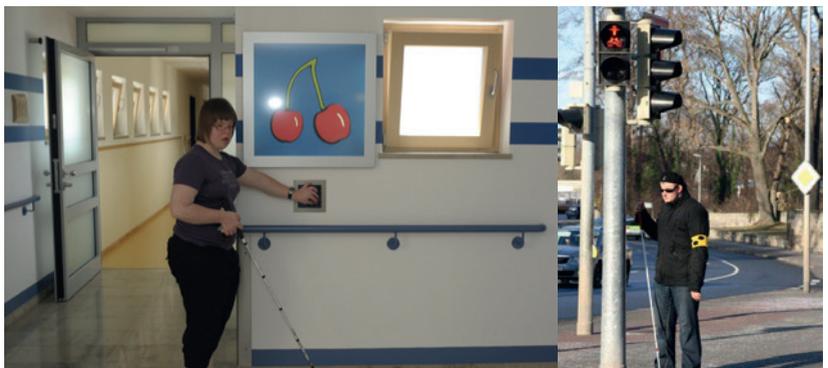
Der Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ist in seiner Mobilität stark eingeschränkt. Daraus resultiert, dass seine Aktivitäten aufgrund negativer Erfahrungen mit enormer psychischer Belastung durch Ängste (vor Stürzen, vor dem Unbekannten), Unsicherheit (Wo bin ich? Was kommt jetzt?) und großem inneren Unbehagen verbunden sind. Deshalb brauchen Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit kontinuierliche und angemessene Hilfestellungen, die die fehlende visuelle und akustische Orientierung und Selbstkontrolle kompensieren helfen und einen Gang von A nach B ermöglichen.

Für die pädagogischen Mitarbeitenden bedeutet dies hohe Selbstkontrolle und Disziplin (nichts stehen lassen, die Möblierung nicht verändern, Türen ganz schließen oder öffnen usw.) sowie eine stetige visuelle Kontrolle (Ist der Gang frei von Hindernissen?) Das spezifische Einfühlungsvermögen und der sensible und wertschätzende Umgang muss durch Fort- und Weiterbildungen entwickelt werden.

#### 2.5.1.2 Mobilität

Mobilität ist in der Regel verbunden mit visueller, akustischer und taktiler Orientierung im eigenen Zimmer, innerhalb der Wohnung (z. B. Esszimmer, Wohnzimmer), weiteren Bereichen des Hauses (z. B. Lift, Garten, Therapieräume, Andachtsraum) und außerhalb des Hauses.

Menschen, die über gute Mobilitätsfertigkeiten verfügen, sind in der Lage, Strukturen und erlernte Techniken von einer vertrauten in eine fremde Umgebung zu übertragen. Diesen Transfer kann ein Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit in der Regel



nicht leisten und ist deshalb auf intensive Hilfestellung, Assistenz und Begleitung durch die pädagogischen Mitarbeitenden angewiesen.

Dies ist immer der Fall, wenn Veränderungen auftreten oder Neues bewältigt werden muss. Jede Einführung von neuen Wegen im Bereich der Mobilität erfordert einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand, da im Anschluss an eine Einführung des Neuen mehrfache Wiederholungen zur Sicherung notwendig sind.

### 2.5.2 Raumerfahrung

Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit erfahren den Raum mit ihren individuellen Möglichkeiten. Der Raum wird erst durch eine schrittweise Wahrnehmung der räumlichen Gegebenheiten und mit der anschließenden Verknüpfung der taktilen Merkmale erfahren. Eigentlich sind visuelle und akustische Informationen notwendig, um eine Raumvorstellung entwickeln zu können. Da dies dem Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit nicht möglich ist, müssen diese Informationen durch den pädagogischen Mitarbeitenden durch entsprechende Kommunikationsformen erfahrbar und begreifbar gemacht werden.

Orientierungshilfen wie Leitlinien, Wandstrukturen, Fensterbänke, ggf. auch akustische und visuelle Reize und Gerüche können für die Raumerfahrung hilfreich sein.

### 2.5.3 Lebenspraktische Fertigkeiten (LPF)

LPF-Schulungen müssen immer individuell auf den Bedarf des Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit abgestimmt werden. Zum Training lebenspraktischer Fertigkeiten gehören:

- Körperpflege und Gesundheit:  
z.B. An- und Auskleiden, Waschen, Rasieren, Zähne putzen, Medikamente einnehmen;
- Selbstversorgung im Haushalt:  
z.B. Wäsche waschen, bügeln und zusammenlegen, Knopf annähen, Bett beziehen, Wohnräume reinigen, Werkzeuge gebrauchen;
- Ernährung:  
z.B. Kochen, Backen, Besteck und Küchengeräte sicher benutzen, Einnehmen der Mahlzeiten;
- Kommunikationsfertigkeiten:  
z.B. Erlernen des Umganges mit technischen Hilfsmitteln (wie bspw. PC mit Braillezeile, Fax, Lesegerät, Talker) – hier ist intensive Hilfestellung erforderlich;
- Freizeit:  
z.B. Spiele kennenlernen, Sport treiben, Teilnahme an Veranstaltungen des öffentlichen Lebens.



Der Einsatz von fachspezifischem Material bzw. die Handhabung von Hilfsmitteln und Gebrauchsgegenständen muss in kleinsten Lernschritten durch die pädagogischen Mitarbeitenden vermittelt, durch regelmäßige Wiederholungen gefestigt und kontrolliert werden.

#### 2.5.4 Sinnesschulung

Die Schulung des noch vorhandenen Seh- und Hörvermögens muss kontinuierlich und konsequent durchgeführt werden. Der pädagogische Mitarbeitende muss daher jede Gelegenheit (Alltagssituationen) wahrnehmen, dem Menschen mit Hörsehbehinderung/ Taubblindheit Sachverhalte, Situationen, Tätigkeiten und Gegenstände mit den ihm zur Verfügung stehenden Sinnen erfahrbar und begreiflich zu machen.

**In beiden Bereichen (Hören und Sehen) ist der Einsatz von Hilfsmitteln die Voraussetzung für eine gute Hör- und Sehförderung. Regelmäßige Diagnostik und aktuelle Anpassung der Seh- und Hörhilfen sind erforderlich.**

Beim Hören ist auf eine gute Raumakustik zu achten, um das Erkennen und Zuordnen von Geräuschen und Sprache zu erleichtern. Die Mitarbeitenden haben auf die Vermeidung von Störschall zu achten (z. B. Radiogeräusche). Geräusche und Sprache müssen zielgerichtet und sachbezogen ermöglicht und angeboten werden und dienen der Unterstützung von Kommunikation und Orientierung.

#### 2.5.5 Low Vision (Förderung des Sehvermögens)

Low Vision bedeutet geringes Sehvermögen. Dabei ist die visuelle Beeinträchtigung so gravierend, dass sie nicht mehr (ausreichend) durch herkömmliche Brillen/Kontaktlinsen ausgeglichen werden kann.

Eine wichtige Aufgabe stellt in diesem Zusammenhang die Arbeit mit dem durch Diagnostik festgestellten verbliebenen Sehvermögen (Low Vision) dar. Eine gut durchdachte, kontrastreiche Raum- und Objektgestaltung ermöglicht bei vorhandenem Sehvermögen eine bessere Orientierung.

Auch hier stehen die individuellen Anforderungen im Vordergrund, da Menschen mit unterschiedlichen Sehbehinderungen andere visuelle Reize als hilfreich empfinden. Es ist nicht selbstverständlich, dass ein sehbehinderter Mensch sein Sehvermögen von sich aus möglichst effektiv einsetzt.

Das oft als „verzerrter Sinn“ beschriebene verbliebene Sehvermögen wird von vielen Menschen aufgrund schlechter Erfahrungen ignoriert und dadurch regelrecht „ausgebildet“. Darum benötigen diese Personen eine spezielle Anleitung und Ermutigung zum Einsatz ihres Sehvermögens und sammeln positive Erfahrungen, die dann unmittelbar deren persönliche Selbständigkeit erhöhen können.



## 3 Spezifischer Bedarf im Bereich Wohnen

Der nachstehende Bedarf besteht unabhängig von der Wohnform, die der Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit nutzt.

### 3.1 Individuelle Basisversorgung

#### 3.1.1 Ernährung

Bei hörsehbehinderten/taubblinden mehrfachbehinderten Menschen nehmen die Mahlzeiten meist viel Zeit in Anspruch.

Das Essen und Trinken ist ein Zusammenwirken vieler komplexer Abläufe (feinmotorische Koordinationsfertigkeit der Hände, intakte Steuerung durch das Zentralnervensystem, visuelle Kontrolle) und stellt gerade für hörsehbehinderte/taubblinde mehrfachbehinderte Menschen eine hohe Herausforderung dar. Die erschwerte Kontrolle der Ästhetik beim Essen kann sehr belastend für alle Beteiligten sein. Esssituationen können mit Stress, Frustration sowie psychischer und physischer Anspannung verbunden sein.

Geeignete Techniken ermöglichen dem hörsehbehinderten/taubblinden mehrfachbehinderten Menschen ein hohes Maß an Selbständigkeit.

Während des Essens ist in der Regel die intensive Hilfestellung durch den Mitarbeitenden notwendig. Insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Abläufen ist die sprachliche Begleitung der Handlungen in der individuellen Kommunikationsform sicherzustellen:

- bei dem Lesen des Menü-/Speiseplans;
- bei der Orientierung am und auf dem Tisch (Wer sitzt mit am Tisch? Wo befinden sich Besteck und Geschirr?);
- bei der Orientierung auf dem Teller (Was befindet sich wo?);
- bei der sachgerechten Benutzung von Besteck und Serviette;
- bei dem Schneiden und Zerkleinern verschiedener Speisen;
- bei dem Schneiden und Bestreichen von Brot, Schälen von Obst;

- bei dem Eingießen von Getränken;
- bei dem Öffnen von Verpackungen (z.B. Tetrapack, Flasche, Butterdose, Käseverpackung).

Zusätzliche Beeinträchtigungen wie verringerte Lern- und Koordinationsfähigkeit (Hand-Mund-Koordination, Bedarf an geführter Bewegung) und alters- sowie gesundheitsbedingte Veränderungen (Zittern, Sensibilitätsstörungen usw.) erhöhen die fachlich ausgerichtete Hilfe und Assistenz.

- Wo sind meine Medikamente? Sind es die richtigen?

### 3.1.2 Körperpflege

Um die Körperpflege so selbständig wie möglich ausführen zu können, benötigt der höresehbehinderte/taubblinde mehrfachbehinderte Mensch stets die Begleitung, die Assistenz bis hin zur vollständigen Übernahme durch die Mitarbeitenden.

Die Erklärung einzelner Handlungsabläufe und die Anleitung bis hin zur selbständigen Ausführung sind zeitlich sehr aufwändig, da sie in der individuellen Kommunikationsform begleitet werden müssen.

Damit sich der höresehbehinderte/taubblinde mehrfachbehinderte Mensch auf die Situationen bei der Körperpflege emotional einlassen kann, ist Körperkontakt notwendig und muss deshalb behutsam angebahnt werden. Jeder einzelne Schritt muss verbal begleitet werden mit der Zielsetzung der gemeinsamen Ausführung bzw. der selbstständigen Übernahme von Teilhandlungen.

Orientierung am Waschbecken:

- Wo sind Waschlappen, Handtuch, Seife, Zahnbürste etc.?
- Welches ist die Tube mit der Handcreme, der Zahnpasta, welches das Töpfchen mit der Gesichtscreme?

Zahnpflege:

- Korrektes Zähneputzen;
- Aufbringen der Zahnpasta;
- Umgang mit Zahnprothesen;

Rasieren:

- Richtiges Rasieren;
- Kontrolle des Rasierergebnisses;
- Reinigung des Rasierapparates;

Kosmetik:

- Intensive Unterstützung, z.B. beim Auftragen von Make-up;
- Beratung und Hilfestellung in Bezug auf ein gepflegtes Aussehen;

Frisieren:

- Gebrauch von Kamm, Bürste, Spangen, Haargummi usw.;
- Beratung und Unterstützung durch Mitarbeitende;

#### Händehygiene:

- Der Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit tastet und greift sehr viel mit seinen Händen. Für ihn ist Händehygiene deshalb besonders wichtig.

#### Maniküre und Pediküre:

- Durch mangelnde selbständige visuelle Kontrolle besteht erhöhte Verletzungsgefahr. Regelmäßige und schonende Nagelpflege zum Schutz der Hände als Tastorgan durch Mitarbeitende.

#### Duschen und Baden:

- Bei selbständiger Benutzung des Bads ist ein Orientierungsschema erforderlich und eine besondere Ordnung einzuhalten.
- Zugleich ist eine vermehrte Information und visuelle Kontrolle durch die Mitarbeitenden unter Respektierung der Intimsphäre notwendig.

#### Toilettenbenutzung:

- Orientierungshilfe gewähren
- Üben des Weges zur Toilette zur Unterstützung und Erhaltung der Selbständigkeit;
- bei Bedarf Begleitung zur Toilette;
- intensive Hilfestellung zum sachgerechten Umgang;
- visuelle Nachkontrolle des Intimbereichs und der Kleidung.

#### Toilettenanlage

- Kontrolle der Toilettenanlage auf Ordnung und Sauberkeit vor und nach der Benutzung (WC-Papier vorhanden? WC und WC-Ring sauber? Boden trocken?);
- Reinigung der Waschbecken;
- Kontrolle der Umgebung des Papierkorbes;
- Reinigung bei Verschmutzung.

#### Intimpflege:

- Orientierungshilfe beim Benutzen von Inkontinenzeinlagen;
- Unterstützung und Assistenz im Zusammenhang mit der Monatshygiene.

### 3.1.3 Aufstehen / zu Bett gehen

Störungen des Tag-/Nachtrhythmus kommen bei Menschen mit Hörsehbehinderung/ Taubblindheit häufig vor. Dies begründet sich beispielsweise in der fehlenden visuellen und akustischen Orientierung (Veränderung der Lichtverhältnisse – hell, Dämmerung, dunkel – Einfluss auf Biorhythmus) und in geringerer körperlicher Beanspruchung.

Zur Vermeidung ist notwendig:

- Aufbau und Einhaltung einer klaren Tagesstruktur;
- spezielle Zuwendung der Nachtwache bei nachtaktiven Personen, um die Nachtruhe der Mitbewohner nicht zu stören;
- ein besonderer Aufsichtsbedarf zur Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdungen durch nachtaktive Personen.

### 3.1.4 An- / Auskleiden

Der Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit braucht im Umgang mit und zur Pflege seiner Garderobe gezielte Hilfestellungen, die nur durch die visuelle Kontrolle der pädagogischen Mitarbeitenden möglich sind. Der spezifische Bedarf zeigt sich schwerpunktmäßig bei folgenden Tätigkeiten:

- Unterstützung beim An- und Ausziehen (Was ist vorn/hinten? innen/außen?);
- Einüben einer sinnvollen Kleidungsablage;
- Kontrolle der Garderobe und der Schuhe;
- Vorzeigen und Betasten-Lassen der gewünschten Kleidung;
- Welche Kleidungsstücke passen bzw. gehören zusammen?
- Beratung hinsichtlich einer der Witterung angepassten Bekleidung;
- Beraten beim Sortieren und Einordnen.

## 3.2 Alltägliche Lebensführung

### 3.2.1 Einkaufen

Das Einkaufen mit Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit muss unter folgenden Aspekten gesehen werden:

- Teilhabe am öffentlichen Leben;
- Stärkung des Selbstwertgefühls;
- Sinneserfahrung durch z. B. Riechen, Betasten;
- Erkennen von Zusammenhängen in alltäglichen Bezügen, wie z. B. Ware gegen Geld.

Auch hier ist immer die intensive Begleitung und individuelle Informationsvermittlung durch die pädagogischen Mitarbeitenden notwendig; dies wird besonders deutlich beim Einkauf von Bekleidung:

- genaue Planung der zeitlichen (wann), organisatorischen (womit, wohin), personellen (Bezugsbetreuer) Voraussetzungen;
- 1:1-Betreuung immer notwendig, ausreichend Zeit einplanen;
- Auswahlmöglichkeiten bieten bezüglich der Kleidungsstücke und deren Stoffstrukturen (z.B. Wolle, Baumwolle, Seide);
- Beratung hinsichtlich der Größe (z. B. zu klein, zu lang, zu kurz) und der Farbe (Zusammenstellung der Farben).



### 3.2.2 Zubereitung von Zwischen- und Hauptmahlzeiten

Aus dem Spektrum der Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten treffen hier zum Beispiel folgende Positionen zu:

- Ordnungssysteme einhalten;
- Beaufsichtigung und Einsatz besonderer Sicherheitsvorkehrungen, da schon beim Orientierungsvorgang Verletzungsgefahr gegeben ist;
- sachgerechter Umgang mit Küchenutensilien und -maschinen nach LPF;
- Umgang mit Abmessen und Abwiegen von Zutaten;
- Vermitteln von Techniken der Lebensmittelvor- und zubereitung (z. B. Schneiden, Zerkleinern, Pürieren);
- Abwaschen und Abtrocknen, Geschirrspüler ein- und ausräumen.

### 3.2.3 Wäschepflege

Bei allen aufgeführten Punkten der Wäschepflege sind immer Anleitung, Assistenz und Hilfestellung der pädagogischen Mitarbeitenden erforderlich.

- Kontrolle der Kleider auf Flecken und Mängel;
- schmutzige Wäsche in die entsprechenden Wäschebehälter entsorgen;
- saubere Wäsche in den Schrank einsortieren;
- Ordnungssysteme schaffen in Kleiderschrank, Kommode und Garderobe;
- Schuhe putzen;
- Markieren mit tastbaren Orientierungsmerkmalen;
- Vermittlung der Grundlagen der LPF beim Waschen, Trocknen und Bügeln und beim Bedienen der dafür notwendigen Haushaltsgeräte.

### 3.2.4 Ordnung im eigenen Bereich

Für Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ist die Einhaltung eines Ordnungssystems, das eingeübt und gefestigt werden muss, aufgrund ihrer mangelnden visuellen Übersicht besonders notwendig (siehe auch Kapitel 2.5.3 - LPF).

### 3.2.5 Geld verwalten

Geld und privates Eigentum verwalten beinhaltet das Wissen um die Bedeutung und den Sinn des Geldes sowie den Wert des Geldes und des privaten Eigentums, nicht das Auskommen mit begrenzten Mitteln, sondern den Umgang.

Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit sind hier – in der Regel – auf die stellvertretende Übernahme durch die pädagogischen Mitarbeiter angewiesen, weil sie aufgrund der visuellen und teilweise kognitiven Einschränkungen die Wertigkeit und Funktion des Geldes nur teilweise erkennen und einsetzen können.

## 3.3 Gestaltung sozialer Beziehungen

### 3.3.1 Soziale Kompetenz

Der Mensch ist ein soziales Wesen und kommuniziert. Diese Aktivität ist ein wesentlicher Bestandteil menschlichen Verhaltens und trägt zum Aufbau der eigenen Persönlichkeit bei.

Die Aufnahme visueller und akustischer Reize und deren Verarbeitung ermöglichen dem Menschen, soziale Kontakte aufzunehmen und zu pflegen. Diese Kommunikationsformen sind dem Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit durch seine Komplexbehinderung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Er ist bei der Vermittlung, im Aufbau und im Erhalt sozialer Kompetenzen ständig auf die direkte intensive Begleitung – erklären, übersetzen, einschätzen – des pädagogischen Mitarbeitenden angewiesen.

Da die visuelle und akustische Kontrolle fehlt, muss bei Informationen und bei Unterhaltungen das gemeinsame Kommunikationsverständnis sichergestellt werden. Das erfordert diszipliniertes „Rückfragen“ und häufiges Wiederholen der Aussagen. Der Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit muss immer durch direkten Körperkontakt „angesprochen“ werden. Die Kontaktperson muss sich mit ihrem personenbezogenen Erkennungszeichen/Bezugsobjekt (z. B. Haargummi, Armbanduhr, bestimmtes Schmuckstück) vorstellen, da kein visuelles und akustisches Erkennen möglich ist.



### 3.3.2 Pflege von sozialen Beziehungen zu Angehörigen, Freunden und Partnern

Die Pflege von sozialen Beziehungen zu Angehörigen, Freunden und Partnern, Kollegen und Mitbewohnern ist ein wichtiger Bestandteil zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und erhöht die Lebensqualität.

- Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation (1:1-Begleitung durch pädagogische Mitarbeitende);
- Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten und Situation
- Vermittlung von gesellschaftlichen Regeln und Normen wegen des Wegfalls visueller und akustischer Vorbilder und Eindrücke (persönliche Grenzen anderer anerkennen, wie z. B. Tischmanieren, Schamgrenzen);
- Mobilität bedingt eine 1:1-Begleitung und entsprechende Sachvoraussetzungen.

### 3.3.3 Sexualität

Sexualität ist für Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit mit zusätzlichen körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen nur begrenzt erlebbar. Sie können sich selbst nicht oder nur eingeschränkt betrachten; ihnen fehlt die visuelle Rückmeldung zu ihren



Tasterfahrungen. Auch ihr Gegenüber bzw. dessen Körper können sie nicht oder nur verändert wahrnehmen, so dass sie vornehmlich auf ihre olfaktorische und taktile Wahrnehmung zurückgreifen müssen.

Das fehlende oder eingeschränkte Sehen und Hören ermöglicht es dem mehrfachbehinderten Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit nicht – oder nur sehr bedingt – Medien zu nutzen. Auch beim Kennenlernen von eventuellen Partnern sind Unterstützung, Begleitung und/oder Hilfestellung/Hilfsmittel notwendig.

Es geht um Bedürfnisse wie Nähe, Zärtlichkeit, Befriedigung des sexuellen Lustempfindens, sich als Frau oder Mann wahrzunehmen, um Fragen der Verhütung und eines Kinderwunsches. Aber es geht auch um die Gefahr sexueller Belästigungen und sexueller Gewalt.

Ein autonomes Gestalten der Sexualität ist entsprechend auf Unterstützung angewiesen, wobei kulturelle und religiöse Werte beachtet werden müssen. Auch sind die Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit oft auf individuelle Beschreibungen angewiesen, die sehr schwierig umzusetzen sind. Ein hohes Maß an Vertrautheit ist erforderlich zwischen den Betroffenen und ihren Begleitern.

## 3.4 Gestaltung der freien Zeit

### 3.4.1 Entwickeln und Pflegen eigener Interessen

Eine sinnvolle Gestaltung der freien Zeit trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Zeitliche Strukturen dienen der Orientierungshilfe im Tagesablauf und sind für alle Menschen bedeutsam. Freizeit ist gekennzeichnet durch Tätigkeiten, die selbstbestimmt sind.

Die pädagogischen Mitarbeitenden machen den Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit Angebote, vermitteln Inhalte, wecken Interessen. Durch ein aktives Miteinander kann eine teilweise selbständige Ausführung ermöglicht werden.

Durch kontinuierliche, wiedererkennbare, abwechslungsreiche Anreize und durch gezielte Kommunikation können Interessen geweckt werden. Dadurch können Bewegungs- und Effektstereotypen vermieden werden; Ziel ist hier eine Hinführung zur anregenden, befriedigenden, selbstbestimmten Aktivität Eigenbeschäftigung.

Durch vielfältige Beschäftigungsangebote muss dem höresehbehinderten/taubblinden Menschen ermöglicht werden, zwischen unterschiedlichen Beschäftigungen auszuwählen und so auch Vorlieben entwickeln zu können.



Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtungen ist für Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ein wichtiger Bestandteil der Freizeitgestaltung. Um diese Möglichkeiten sicherzustellen, sind umfangreiche Schritte notwendig. Dies sind:

- Anregung und Beratung bei der Auswahl von Angeboten;
- Unterstützung bei der Planung, Organisation und Umsetzung und deren Sicherstellung;
- intensive Begleitung bei Veranstaltungen; dies beinhaltet in angemessener Kommunikationsform
- die Erklärung der örtlichen Gegebenheiten,
- die Vermittlung, Erklärung und Begründung von Veranstaltungsinhalten etc.



### 3.4.2 Begegnung mit Gruppen /unbekannten Personen

Zusammentreffen mit Einzelpersonen oder Gruppen mit ähnlichen oder gleichen Interessen und Neigungen mit dem Ziel der Unterhaltung, siehe hierzu Punkt. 3.2.2

### 3.5 Kommunikation

siehe hierzu Punkt 2.4.1

### 3.6 Mobilität und Orientierung

siehe hierzu Punkt 2.5.1 und Punkt 2.4.1

### 3.7 Spezifische psychosoziale Angebote,

Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit sind oftmals betroffen von Ängsten, auch vor gewohnten und teilweise wiederkehrenden Entscheidungssituationen. Das führt zu vermehrtem Zurückziehen in subjektiv als sicher erlebte Bereiche wie Zimmer, Sessel und Bett.

Ängste können sein:

- Angst, sich nicht mehr zurecht zu finden - sich verloren fühlen;
- Angst, vergessen zu werden (beim Essen oder im Zimmer);
- Angst, zu stürzen und sich zu verletzen;
- Angst vor dem Wasserstrahl beim Duschen.

Den Ängsten zu begegnen und sie abzubauen erfordert von den Mitarbeitenden:

- eine persönliche und vertrauensvolle Beziehung;
- intensive Hilfestellung und Assistenz beim Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte;
- Vermittlung von Sicherheit durch Herstellen von Nähe, meistens durch Körperkontakt;
- genaues Beobachten der Person und der Situation;
- Anleitung und Unterstützung beim Einsatz von taubblindenspezifischen Techniken (siehe Punkt 2.4.1 Kommunikation);
- wiederkehrende Erläuterungen und Rückmeldungen;
- erhöhter Motivationsbedarf, sich fortzubewegen;
- Vermittlung einer realistischen Situationseinschätzung, die durch Wegfall visueller und akustischer Hilfen erschwert ist



Eine erhöhte psychische Belastung entsteht insbesondere bei der Orientierung in fremder Umgebung und ist oft mit Ängsten (vor Stürzen, vor dem Unbekannten), Unsicherheiten (Wo bin ich? Was kommt jetzt?) und mit großem inneren Unbehagen verbunden.

Eine fortschreitende Hörsehbehinderung verstärkt die beschriebene Angstsymptomatik zusätzlich. Dies kann sich sowohl in einer Selbst- und Fremdgefährdung als auch in depressivem Verhalten äußern.

Dennoch muss der Umgang mit Ängsten und das Erkennen und Einschätzen von Gefahren erlernt werden.

Psychische Besonderheiten und akute psychische Erkrankungen machen den Einsatz angepasster Therapie- und Kompensationsmöglichkeiten notwendig. Hier sind Fachkräfte, die über die erforderlichen Kommunikationstechniken verfügen, einzubeziehen.

## 3.8 Medizinische Hilfen

### 3.8.1 Spezielle pflegerische Erfordernisse

Zur Sicherheit gehört bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit auch die kontinuierliche Überprüfung der Gesundheit durch die Mitarbeitenden. Unumgänglich ist z. B. das genaue Beobachten der Haut auf kleinste Veränderungen hin (Rötungen, Schuppungen, Schwellungen, Risse).

Häufiger als bei Sehenden sind Verletzungen wie Schürfungen, Prellungen, Quetschungen und Schnittverletzungen.

Da das Ausmaß einer Verletzung und die behandlungspflegerische Tätigkeit bei der Wundversorgung von den Betroffenen nicht gesehen und gehört werden kann, muss der pädagogische Mitarbeitende emotionalen Beistand leisten und die notwendigen Informationen – wieder in der individuellen Kommunikationsform – vermitteln. Auch bei Untersuchungen und Pflegehandlungen an Augen und Ohren ist höchst sensibel vorzugehen, da Ängste bestehen.

### 3.8.2 Augenpflege

Oft erfordern die Augen der Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit eine intensive Pflege, da sie auf Lichtquellen (Sonne, künstliches Licht) und Umweltfaktoren (Luftzug, Wind, Staub, Kälte) empfindlich reagieren. Beispiele der pflegerischen Handlungen:

- Auswaschen der Augen bzw. Augenhöhle bei Augenprothesen;
- Augenumschläge, Augenkompressen, Augenverbände;
- Verabreichung von Augentropfen, -salben, -gels;
- Einsetzen und Pflege der Augenprothese;
- medizinische Spülung der Augenhöhlen;
- Kontrolle bei Linsenträgern;
- Behandlung von gereizten Augenlidern;
- Anleitung und Unterstützung zur Selbstpflege der Augen;

Eine Augenreizung ist bei Menschen mit Hörsehbehinderung mit der Angst verbunden, ihr Sehvermögen könnte weiter nachlassen.

### 3.8.3 Ohrenpflege

Beispiele der pflegerischen Handlungen:

- Kontrolle der Ohrmuscheln und Gehörgänge (soweit sichtbar) auf Verschmutzungen - vorsichtige Reinigung der Ohrmuscheln;

- Spülungen der Ohrmuscheln und der vorderen Gehörgänge durch handelsübliche Hilfsmittel;
- Kontrolle der Hörgeräte auf Funktion und Intensität (Batteriewechsel);
- Überprüfung der CI-Geräte (Cochlea Implantat), Einstellung durch den Techniker/Akustiker;
- tägliches Reinigen der Ohrpassstücke mit Reinigungstabletten oder handelsüblichen Reinigungsgeräten;
- Einsatz der Hörgeräte unter Berücksichtigung der individuellen Einstellung (Frequenzen beachten);
- regelmäßige Kontrolle der Ohren durch den HNO-Arzt.

#### **3.8.4 Arzttermine/Klinikaufenthalte**

Die Mitarbeitenden beraten bei der Auswahl von Arztpraxen und ärztlichen Leistungsangeboten und unterstützen die Organisation eines Arztbesuches oder Klinikaufenthaltes. Die Begleitung zum Arzt oder in die Klinik beinhaltet die emotionale Unterstützung vor, während und nach der Behandlung. Bei stationären Aufnahmen kann die ständige Anwesenheit einer vertrauten Person erforderlich sein.

#### **3.8.5 Medikamenteneinnahme**

Die Medikamentengabe erfordert die kontinuierliche Aufmerksamkeit und Sicherheitskontrolle durch die Mitarbeitenden, damit Medikamente korrekt eingenommen werden. Die selbständige, zuverlässige Medikamenteneinnahme setzt eine fachliche Begleitung voraus.

#### **3.8.6 Gesundheitsfördernder Lebensstil**

Auch hier kommt dem pädagogischen Mitarbeitenden die teilweise stellvertretende Organisation und die Sicherstellung der Bedingungen zu:

- ausgewogene Ernährung;
- Kontrolle der Flüssigkeitsaufnahme;
- Anbieten von Diätkost;
- regelmäßige Gewichtskontrolle (Body-Mass-Index);
- Anregung und Durchführung von Bewegung (Tandem, Laufen, Wandern, Fitnessgeräte etc.).

#### **3.8.7 Psycho-soziale Aspekte**

Die Behinderung zu akzeptieren, fällt vielen Menschen mit Hörsehinderung/Taubblindheit schwer und kann zu depressiver oder aggressiver Grundstimmung führen. Die Mitarbeitenden müssen durch intensive Krisenintervention und emotionale Unterstützung Hilfe leisten.

Dies hilft den Betroffenen, aus ihrem Rückzugsverhalten herauszutreten und sich für Neues zu öffnen.

## 4 Spezifischer Bedarf bei Arbeit und Beschäftigung

Organisationsformen der Förderung von mehrfachbehinderten Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit:

- in der Werkstatt für behinderte Menschen als Spezialwerkstatt oder in einer besonderen Abteilung für mehrfachbehinderte Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit;
- Förderbereiche/Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der Spezial-WfbM;
- Förderstätten als integrierter Teil des Wohnens in Einrichtungen für mehrfachbehinderte Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit oder als teilstationäres Angebot;
- weitere Möglichkeiten entwickeln sich auf dem ersten Arbeitsmarkt (Arbeitsassistent, Bildungsbegleiter) durch Integrationsfirmen und mobile Dienste.

Im Folgenden werden einzelne für die Arbeitswelt wichtige Fähigkeiten und Fertigkeiten angesprochen und der jeweilige spezifische Bedarf dargestellt. Die einzelnen Abschnitte sind nicht als in sich geschlossen zu betrachten, sondern erklären sich erst im Zusammenhang.



### 4.1 Auffassung

Unter Auffassung versteht man die Fähigkeit, Inhalte wahrnehmen, verstehen und im Gedächtnis speichern zu können. Bezogen auf die Arbeitstätigkeit ist Auffassung die Fähigkeit, Signale (beobachtete Vorgänge, gehörte Informationen) erkennen, verstehen und in ihrer Bedeutung erfassen zu können. Dazu gehört auch das Vermögen, Wichtiges von Unwichtigem trennen und neue Erfahrungen sinnvoll in den bereits vorhandenen Erfahrungsschatz integrieren zu können. Um Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit diese Fähigkeit zu erschließen, muss ihnen im Sinne einer Kompensationsleistung eine entsprechende unterstützende Assistenz zur Verfügung gestellt werden. Unterstützende Assistenz bedeutet hier im Besonderen die Übertragung in die jeweilig genutzte Kommunikationsform (siehe Punkt 2.4.1); dem Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit einzelne Handlungsabläufe zu erklären ist wesentlich aufwendiger als die stellvertretende Ausführung bzw. die umfassende Hilfestellung.

## 4.2 Grobmotorik

Für die Grobmotorik sind Bewegungen mit den großen Gelenken (d. h. der Wirbelsäule mit Rumpfbewegungen, des Schultergelenks mit Armbewegungen und des Hüftgelenks mit Beinbewegungen) charakteristisch. Die Grobmotorik wird oft auch als Großmotorik bezeichnet. Neben den Bewegungen zählt zur Grobmotorik auch die Fähigkeit zur Wahrung der Körperhaltung. Dabei wird die jeweils eingenommene Haltung automatisch, also ohne bewusste Steuerung durch den Menschen, gegen die Einwirkungen der Schwerkraft aufrechterhalten.

Bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit kommt es vermehrt zu Bewegungseinschränkungen aufgrund von Defiziten im Körperschema, der Eigenwahrnehmung in der Ausrichtung der Körperhaltung und der äußeren Orientierung in der Vertikale und Horizontale. Gleichgewichtsstörungen beeinträchtigen bzw. verhindern das Heben und das Tragen in Verbindung mit Arbeitsaufträgen.

## 4.3 Feinmotorik

Die Feinmotorik umfasst alle kleinen Bewegungen, die man mit Händen, Fingern, Gesichtsmuskulatur, Zunge, Füßen und Zehen ausführen kann. Zu den feinmotorischen Fähigkeiten gehören unter anderem Greifen, Schreiben, Malen, Zeichnen, Schrauben, eine Schere handhaben, einen Stift führen oder eine Tastatur bedienen.

Voraussetzung für eine funktionierende Feinmotorik ist das Zusammenspiel des Berührungssinns (taktiler Sinn) und des Muskelsinns (kinästhetischer Sinn), ebenso wie die Fähigkeit zum Riechen, Sehen, Schmecken und Hören.

So sind etwa für die beim Schreiben und Zeichnen notwendigen Hand- und Fingerbewegungen die Augen (bzw. das Sehen) von großer Bedeutung. Bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit bedingt der Wegfall der Hand-Auge-Koordination einen erhöhten Zeitaufwand, um die fehlenden Informationen zu kompensieren.



## 4.4 Ordnung



Ordnung am Arbeitsplatz ist die Fähigkeit, den Arbeitsplatz nach einer vereinbarten Anordnung so zu gestalten, dass die für ein gutes Arbeitsergebnis relevanten Werkzeuge und Materialien ohne langes Suchen in unmittelbarer Nähe bereitliegen.

Spezifischer Bedarf entsteht durch Einübung ritualisierter Arbeitsabläufe. Organisationsabläufe (z.B. Material-, Werkzeug- und

Hilfsmittelbeschaffung) sind von hörsehbehinderten / taubblinden Mitarbeitern ohne Assistenz nicht oder nur eingeschränkt zu leisten.

## 4.5 Flexibilität

Ordnung am Arbeitsplatz ist die Fähigkeit, den Arbeitsplatz nach einer vereinbarten Anordnung so zu gestalten, dass die für ein gutes Arbeitsergebnis relevanten Werkzeuge und Materialien ohne langes Suchen in unmittelbarer Nähe bereitliegen.

Die notwendige Einübung ritualisierter Arbeitsabläufe erfordert eine erhöhte betreuende Leistung. Organisationsabläufe (z. B. Material-, Werkzeug- und Hilfsmittelbeschaffung) sind von Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ohne Assistenz nicht oder nur eingeschränkt zu leisten.

Flexibilität umfasst die Fähigkeit, sich verändernden Umständen anzupassen. Flexibilität kann sowohl im Denken als auch im konkreten Verhalten zum Ausdruck kommen. Im Bereich der Arbeit bedeutet Flexibilität die Fähigkeit, sich den wechselnden Anforderungen der Arbeit anpassen zu können.

**Die Flexibilität der Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ist oft eingeschränkt durch eine Angst/ starke Verunsicherung in der Einstellung auf neue Situationen und Anforderungen am Arbeitsplatz.**

## 4.6 Technisches Grundverständnis

Mit dem Begriff „technisches Grundverständnis“ wird die Fähigkeit bezeichnet, grundlegende, im Alltag vorkommende Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge technischer Art sowie einfache Regeln der Handhabung technischer Geräte und Maschinen zu kennen. Zum technischen Grundverständnis gehören zudem ein Bewusstsein der möglichen Folgen bei falscher Handhabung und die dazu gehörenden Sicherheitsvorschriften.

Durch fehlendes Vorstellungsvermögen von einzelnen technischen Geräten und deren Handhabung entsteht ein spezifischer Bedarf an Assistenz und Begleitung.

Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sind grundsätzlich durch beschreibendes Erklären unter Übertragung in die jeweilige individuell angewandte Kommunikationsform zu vermitteln.

## 4.7 Bildung

Im Arbeits- und Beschäftigungszusammenhang kommt der Bildung besondere Bedeutung zu. In diesem Rahmen sind Übertragungen, Erläuterungen, ggf. Korrektur notwendig. „Sender“ und „Empfänger“ müssen in der gleichen Kommunikationsform geschult sein bzw. werden. Bei hinzukommender Mehrfachbehinderung sind weitere symbolgestützte Kommunikationsformen erforderlich.

Bildung wird in drei Stufen unterteilt:

- Mitteilung: Kommunikation, Umgang mit Sprache im Sinne von Informationsaufnahme und Verarbeitung und Verwendung von Mimik, Gestik, Gebärde;
- Verarbeitung: beinhaltet die Gestaltung im Sinne von Wertung, Umsetzung, Verknüpfung;
- Stabilisierung: im Sinne von Vertiefung, Erhalt, Übung, Verfestigung der Lerninhalte



## 4.8 Konzentration

Konzentration ist das Ausrichten der Aufmerksamkeit auf eng umgrenzte Sachverhalte, ohne sich ablenken zu lassen. Bezogen auf die Werkstatt heißt das, die Aufmerksamkeit wird gezielt auf die eigene Arbeitstätigkeit gerichtet. Die Konzentrationsfähigkeit hängt nicht nur von den geistigen Fähigkeiten allgemein, sondern auch von Motivation und Interesse bezüglich der Tätigkeit ab.

Da es für Menschen mit Hörsehbehinderung/ Taubblindheit nicht oder nur teilweise möglich ist, Arbeitsabläufe visuell und akustisch zu kontrollieren, sind sie auf andere Sinne angewiesen (z.B. tasten).



## 4.9 Merkfähigkeit

Unter Merkfähigkeit versteht man in Bezug auf das Arbeitsleben die Fähigkeit, arbeitswichtige Informationen aufnehmen, im Gedächtnis speichern und zu einem anderen Zeitpunkt abrufen zu können. Die Merkfähigkeit ist eine der grundlegendsten kognitiven Funktionen des Menschen. Mit ihrer Hilfe kann er Neues hinzulernen, sich an frühere Gegebenheiten erinnern und auf Erfahrungen und Wissen zurückgreifen. Visuelle Eindrücke unterstützen die Merkleistung („optisches Gedächtnis“).

Da diese visuellen Eindrücke eingeschränkt sind bzw. fehlen, sind die Anforderungen an den Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ungleich höher. Ein betreuerischer Mehrbedarf ergibt sich in der Begleitung und der notwendigen häufigen Wiederholung der Arbeitsabläufe (z. B. durch Handführung).

## 4.10 Sorgfalt

Sorgfalt ist die Fähigkeit, sich auf eine Aufgabe zu konzentrieren und diese vollständig und in allen erforderlichen Details ausführen zu können. Sorgfalt bedeutet auch, Arbeitsaufträge korrekt, gewissenhaft und umsichtig nach vorgegebenen Qualitätsmerkmalen zu erledigen.

Da die Sorgfaltskontrolle durch Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit nicht oder nur sehr eingeschränkt selbständig erfolgen kann, entsteht ein betreuereischer Mehraufwand.

### 4.11 Selbständigkeit

Zur Selbständigkeit gehören die Fähigkeiten des eigenständigen Arbeitens ohne konkrete Einzelanweisungen, des eigenständigen Treffens von arbeitsrelevanten Entscheidungen und deren Umsetzung und die eigenständige Überprüfung der geleisteten Arbeit.

Assistenz und Begleitung durch die pädagogischen Mitarbeitenden sind bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit erforderlich durch konkrete Einzelanweisungen, durch kompensatorische Leistungen beim Treffen von arbeitsrelevanten Entscheidungen und deren Umsetzung sowie durch die visuelle Überprüfung der geleisteten Arbeit als Ergänzung der selbständigen Kontrolle durch ertasten.

### 4.12 Motivation

Eine hohe Motivation ist eine wichtige Grundlage in der Arbeitswelt und für die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie kann beispielsweise dabei helfen, körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen aufzufangen oder auszugleichen und sich von Misserfolgen nicht entmutigen zu lassen. Eine hohe Motivation in Bezug auf Arbeit wirkt sich unmittelbar auf Engagement und Arbeitszufriedenheit aus und ist daher ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über die Vermittlungsfähigkeit auf den ersten Arbeitsmarkt.

Motivation durch die visuelle Wahrnehmung des gefertigten Produktes entfällt bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit. Dieser Nachteil muss durch beschreibendes Erklären unter Übertragung in die jeweilige individuell angewandte Kommunikationsform ausgeglichen werden.



### 4.13 Verkehrsmittelnutzung/Mobilität/Orientierung

Um größere räumliche Distanzen zu überwinden, muss man in der Lage sein, öffentliche und private Verkehrsmittel zu nutzen. Voraussetzungen hierzu sind räumliches Vorstellungsvermögen, Planungskompetenz, motorische Beweglichkeit, sensorische Kapazitäten, die Fähigkeit zum Erlernen von Regeln (z. B. Verkehrsregeln), die Beherrschung von

Kulturtechniken (z. B. für das Lesen von Fahrplänen) und auch die soziale Kompetenz, um gegebenenfalls andere um Hilfe und Unterstützung zu bitten.

Unter örtlicher Mobilität versteht man die Fähigkeit und Bereitschaft, den Wohnort zu wechseln, um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erhalten oder zu behalten, oder längere bzw. gegebenenfalls wechselnde Anfahrtswege zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle zurückzulegen.

Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit sind dazu in der Regel nur mit entsprechend intensiver Assistenz und Begleitung in der Lage. In Einzelfällen kann jedoch durch ein intensives fachlich anerkanntes Mobilitätstraining eine Selbständigkeit in den oben beschriebenen Punkten erreicht werden.

Weitere erforderliche Fertigkeiten sind beschrieben unter 2.5.1.

## 4.14 Gruppen- und Teamfähigkeit

Teamfähigkeit bedeutet, bezogen auf die Werkstatt, bei gegenseitiger Tolerierung der Persönlichkeit der Arbeitskollegen gemeinsam Arbeitsaufträge ausführen zu können.

Allgemein versteht man unter einer Gruppe eine bestimmte Anzahl von Menschen, die in einer inneren Beziehung zueinander stehen, gemeinsam soziale Handlungen durchführen, eine gewisse Rollenverteilung akzeptieren und gemeinsame Regeln, Werte und Zielsetzungen definieren.

Bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ist eine Gruppen- und Teambildung aufgrund eingeschränkter Interaktion sehr erschwert, dies in Bezug auf Werkstatttätigkeit kann das Ausführen von Arbeitsaufträgen stark einschränken. Da der visuelle und akustische Austausch eingeschränkt ist bzw. fehlt, muss bei Informationen, Orientierungen, Unterhaltungen usw. die gemeinsame Kommunikation sichergestellt werden.

Bei der Anbahnung und Förderung von Gruppenkontakten ist die intensive Assistenz und Begleitung immer notwendig.

## 4.15 Konfliktfähigkeit

Konfliktfähigkeit bedeutet, Auseinandersetzungen in der Sache angemessen, also ohne Gewalt oder Ausweichen zu lösen. Konflikte entstehen, wenn Personen unterschiedliche Interessen verfolgen und/oder wenn Personen miteinander unvereinbare Handlungsabsichten haben. Die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen und sie konstruktiv zu lösen bzw. Kompromisse einzugehen, erhöht die Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen.

Ein spezifischer Bedarf bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ergibt sich aus Einschränkungen in der Kommunikationsfähigkeit (siehe Punkt 4.16 Kommunikationsfähigkeit).



## 4.16 Kommunikationsfähigkeit

Aufgrund der Beeinträchtigung bzw. des Ausfalls beider Fernsinne sind besondere Kommunikationsfähigkeiten und deren Anwendungen notwendig. Es existiert keine allgemeingültige Kommunikationsform für Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit, da diese sowohl von den intellektuellen Fertigkeiten, der individuellen Entwicklung als auch vom verbliebenen Hör- und Sehvermögen abhängt.

Dabei ist entscheidend, dass:

- immer eine 1:1-Situation besteht, da bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit in der Kommunikation die Nähe zum Partner zwingend erforderlich ist;
- mit einem erhöhten Zeitbedarf gerechnet werden muss, um durch individuelle Kommunikationsformen Informationen zu vermitteln
- die Kommunikationstechniken und -aktivitäten in Form von personenbezogener Übertragung, Erläuterung, ggf. Korrektur in der jeweils angewendeten individuellen Kommunikationsform zu vermitteln und zu begleiten ist;
- individuelle Kommunikationsformen anzuwenden sind, wie etwa:
- Gebärden, taktile Gebärden, Vier-Hand-Gebärden, Körpergebärden;
- Lormen (Handalphabet), Daktyl (Fingeralphabet) / amerikanisches Handalphabet;
- Punktschrift, Schwarzschrift;
- Lautsprache;
- Tadoma-Methode (Abfühlen der Sprechbewegung);
- verschiedene Formen der basalen Kommunikation;
- Bezugsobjekte, Verweiser, Bildtafeln usw.

Eine besondere Rolle spielt das konsequente gemeinsame Handeln (Mensch mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit und Kontakt- / Betreuungsperson) als Grundlage jeglicher Kommunikationsförderung.

Unterschiedliche Kommunikationsfähigkeiten / -formen und die eingeschränkte Dialogfähigkeit erschweren die Gruppenbetreuung und den Aufbau der sozialen Kontakte.

Alle Arbeitsaufträge, -abläufe, -routinen bedürfen der intensiven Assistenz bzw. Begleitung durch den pädagogischen Mitarbeitenden. Sämtliche Abläufe im Arbeitszusammenhang müssen zur Sicherstellung der Kommunikation und zum notwendigen Informationsaustausch unterbrochen werden.

## 4.17 Kontaktfähigkeit

Kontaktfähigkeit versetzt jemanden in die Lage, fremde oder weniger bekannte Personen anzusprechen, mit ihnen ein Gespräch zu führen und aus diesem Erstkontakt heraus eine persönliche Beziehung aufzubauen.

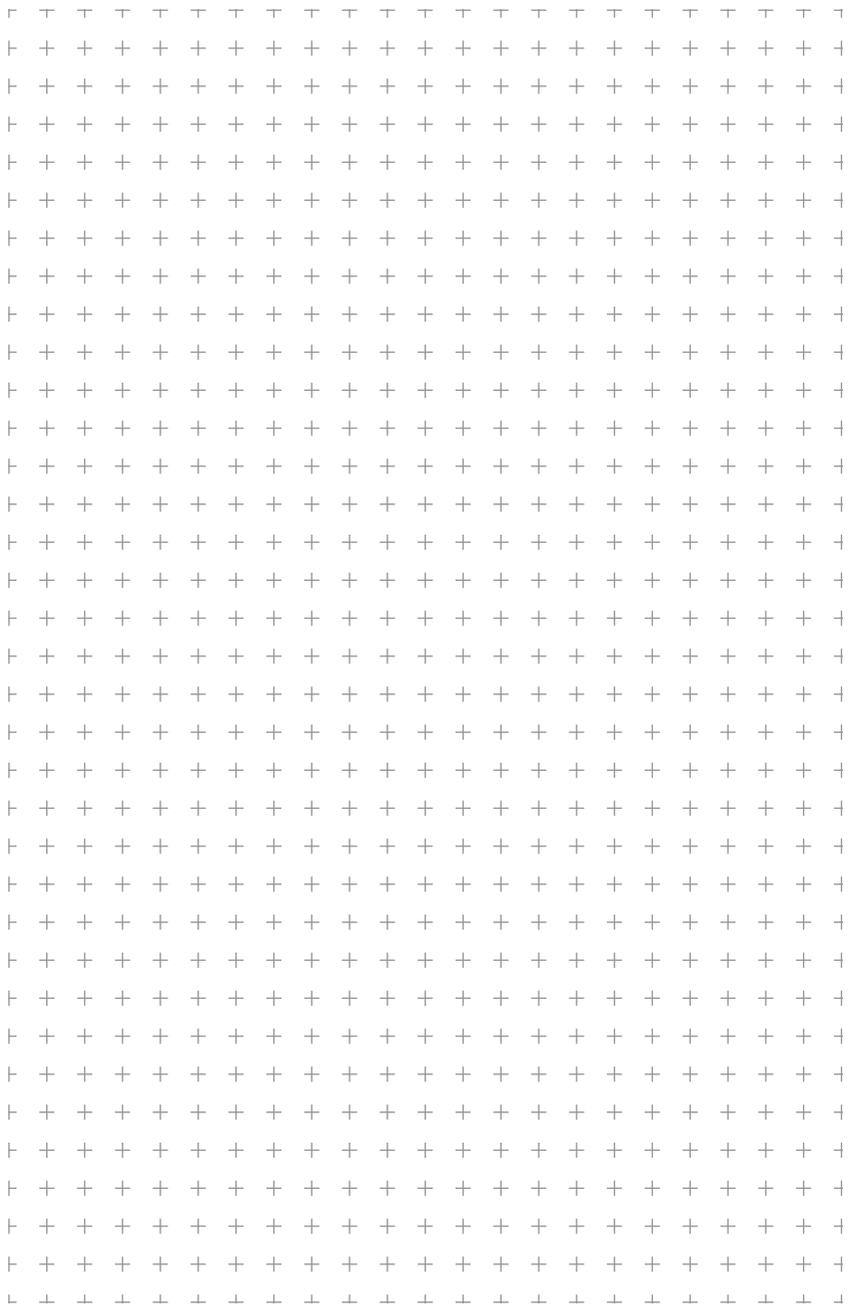
Bei Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit ist die Vermittlung von gesellschaftlichen Regeln und Normen über die besondere individuelle Kommunikationsform notwendig. Eine selbständige Kontaktaufnahme ist Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die intensive Assistenz und Begleitung durch den pädagogischen Mitarbeitenden muss sichergestellt sein; nur so ist die Kompensationsleistung von eingeschränkter Wahrnehmung der Körpersprache (Gesichtsausdruck, Blickkontakt, Körperhaltung, Gestik) möglich.

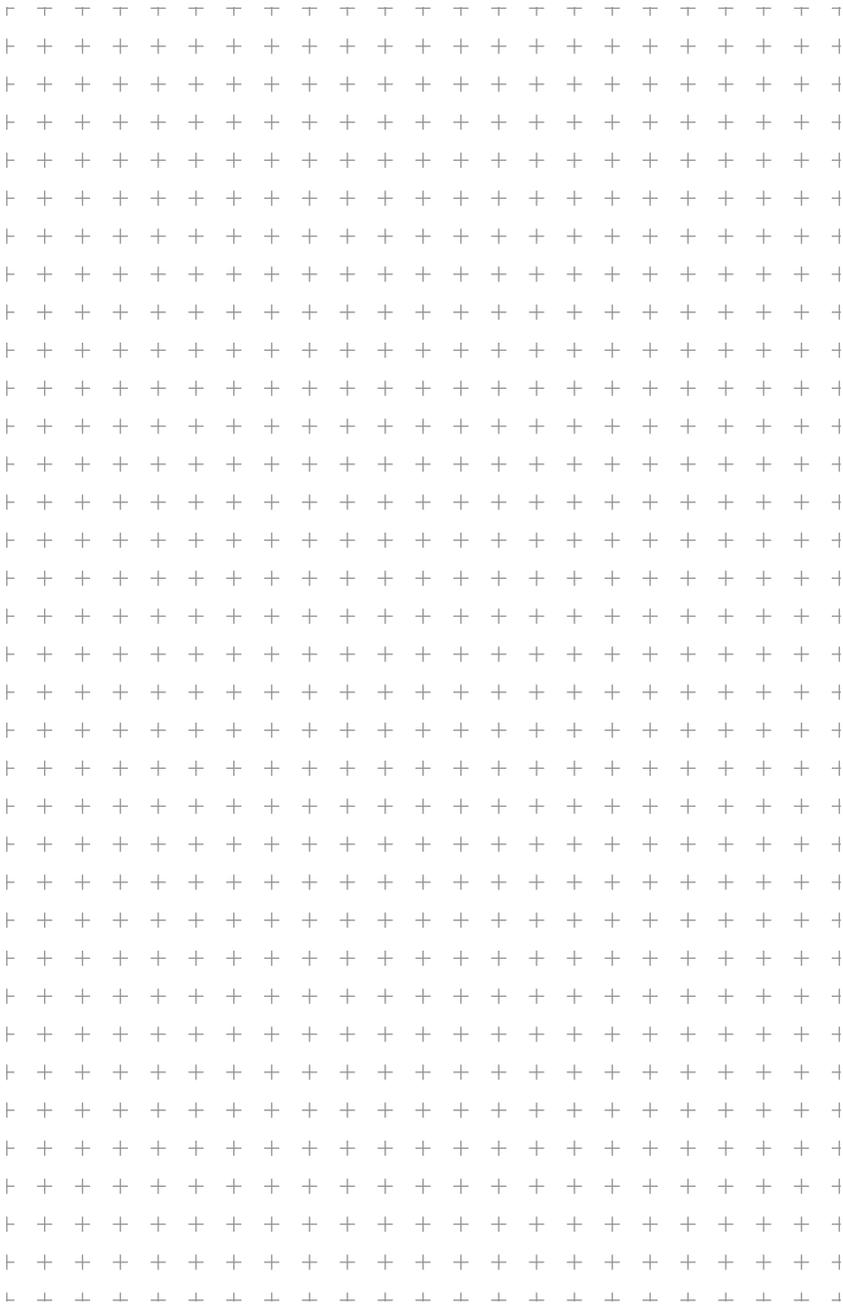
## 4.18 Allgemeiner Pflegebedarf

Pflege- und Betreuungshandlungen im Rahmen der Eingliederungshilfe werden teilweise durch therapeutische Angebote ergänzt. Dazu können auch Leistungen wie Arbeits- und Beschäftigungstherapie, medizinische Bäder, Massagen, Physiotherapie, Mobilitätstraining, Ergotherapie, Logopädie usw. gehören.

Wenn im Arbeitsalltag Einschränkungen in der Mobilität oder dem Grad der Selbständigkeit bei der Nahrungsaufnahme, dem Toilettengang, bei der Körperpflege und beim Wechseln der Kleidung vorliegen, ergeben sich inhaltlich Mehrbedarfe und entsprechende betreuende Leistungen (wie im Kapitel 3.1.1 - Ernährung und 3.1.2 - Körperpflege beschrieben).

# Notizen

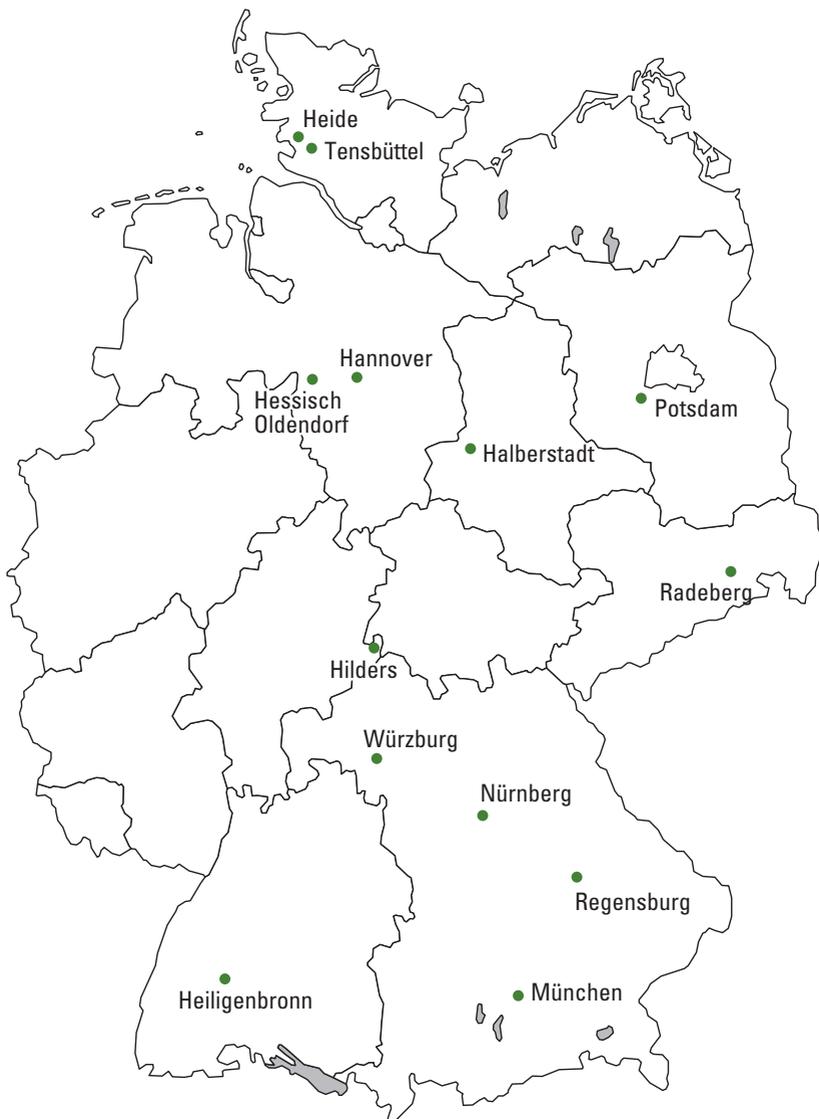




## Karte

Standorte von Spezialeinrichtungen für mehrfachbehinderte  
hörschbehinderte und taubblinde Erwachsene der AGTB

(Arbeitsgemeinschaft der Einrichtung und Dienste für taubblinde Menschen)



# AGTB

Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen  
Die Geschäftsführung der AGTB rotiert alle zwei Jahre

Mitglieder sind:

- Deutsches Taubblindenwerk gGmbH  
Albert-Schweitzer-Hof 27  
30559 Hannover  
  
Telefon: 0511/ 51 00 8-0  
Telefax: 0511/ 51 00 8-57  
AGTB@taubblindenwerk.de
- Sekretariat AGTB
- Herbert Feuchte Stiftungsverbund  
Dorfstraße 6  
25767 Tensbüttel  
  
Telefon: 04835 / 999-0  
Telefax: 04835 / 999-30  
jaw.zentrale@jaw-stiftung.de
- Blindeninstitutsstiftung  
Ohmstraße 7  
97076 Würzburg  
  
Telefon: 0931 / 20920  
Telefax: 0931 / 2092251  
direktion@blindeninstitut.de
- Diakonissen-Mutterhaus Ceciliienstift  
Am Ceciliienstift 1  
38820 Halberstadt  
  
Telefon: 03941 / 691813  
Telefax: 03941 / 691816  
Mobil: 01705833824  
i.klamroth@cecilienstift.de
- Diakonie Werkstätten gGmbH  
Am Bahndamm 9  
38820 Halberstadt  
  
Telefon: 03941 / 5650-23  
Telefax: 03941 / 56 50 25  
j.kisser@diakonie-werkstaetten-  
halberstadt.de
- Oberlinhaus  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24  
14482 Potsdam  
  
Kompetenzzentrum für Taubblinde  
Telefon: 0331 / 763 – 5381  
katherine.biesecke@oberlinhaus.de
- Schule für Taubblinde  
Telefon: 0331 / 763 - 5391  
Telefax: 0331 / 763 - 4900
- Taubblindendienst e.V.  
Fachverband im Diakonischen Werk der  
EKD für Taubblinde und  
mehrfachbehinderte Blinde  
Pillnitzer-Str. 71  
01454 Radeberg  
  
Telefon: 03528 / 4 39 7-0
- Caritas Taubblindenheim  
Finkenweg 13  
36115 Hilders OT Steinbach  
  
Telefon: 06681 / 9607-0  
Telefax: 06681 / 9607-16  
taubblindenheim@caritas-fulda.de
- Stiftung st.Franziskus Heiligenbronn  
Leitung Behindertenhilfe  
Kloster 2  
78713 Schramberg-Heiligenbronn  
  
Telefon: 07422 / 569 0  
Telefax: 07422 / 569 300  
guenter.seger@stiftung-st-franziskus.de

Wenn ein Mensch gleichzeitig in seiner Fähigkeit zu sehen und zu hören beeinträchtigt bzw. behindert ist, so ist er je nach dem Umfang seiner Beeinträchtigung/Behinderung höresehbehindert oder taubblind. Dies bedeutet Schwierigkeiten bzw. tief greifende Einschränkungen beim Zugang zu Informationen, Kommunikation und Mobilität, unabhängig von anderen wesentlichen Behinderungen.

Bei mehrfachbehinderten z.B. zusätzlich geistig behinderten höresehbehinderten / taubblinden Menschen liegt bei allen lebenspraktischen Tätigkeiten, bei Kommunikationsfähigkeiten und Mobilität ein zeitlicher und personeller Mehrbedarf vor. Dies hat zur Folge, dass gerade in Verbindung mit einer geistigen Behinderung das Erlernte oft nicht in eine adäquate Situation übertragen werden kann und jedes Mal neu geübt werden muss. Dies ist ein ständiger, durch qualifiziertes Personal zu begleitender Prozess mit dem Ziel, diese Fähigkeiten zu erlernen und zu erhalten sowie die Einordnung in den Lebenszusammenhang zu gewährleisten.

Eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen (AGTB) hat sich zusammengefunden, um die Bedarfe mehrfachbehinderter höresehbehinderter/taubblinder Menschen in Wort und Bild sichtbar zu machen.

